



Abs: ARIC-NRW e.V., Friedenstr. 11, 47053 Duisburg
Finanzamt Duisburg-West
Frau Wenta
Postfach 141355
47203 Duisburg

Anti-Rassismus Informations-Centrum
e.V.

Friedenstr. 11, 47053 Duisburg
Tel: +49 203 28 48 7 3
49 203 93 57 466
e-mail: info@aric-nrw.de
www.aric-nrw.de

24.02.2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
Sehr geehrte Abgeordnete,

hiermit bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Anhörung bezüglich der Drucksache 17/7913 „Absichtserklärungen allein reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.“

Vor allem vor dem Hintergrund

- des Mordes am Regierungspräsidenten Walter Lübcke,
- des Anschlages in Halle und Morden an Jana L. und Kevin S.,
- der Aufdeckung der Planungen der rechtsterroristischen „Gruppe S“ unter Beteiligung eines Beamten der Polizei NRW
- und den Morden an Gökhan Gültekin, Ferhat Ünvar, Hamza Kurtović, Vili Viorel Păun, Fatih, Saraçoğlu, Sedat Gürbüz, Said Nesar Hashemi, Kalojan Welkow und Mercedes Kierpacz in Hanau

sehen wir den Staat und insbesondere das Land NRW in der Verpflichtung, die Strukturen gegen Rassismus und Diskriminierung nachhaltig zu stärken und auszubauen.

Mit freundlichem Gruß

Hartmut Reiners

Stellungnahme vom Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V. zur Anhörung im Integrationsausschuss „Absichtserklärungen allein reichen nicht aus! Die Landesregierung muss eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung einrichten.“ Auf Antrag der MMD 17/7913

Das Land NRW ist Vorreiter bei der Förderung von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen gegen Diskriminierung, die zumeist zielgruppen-spezifisch in Ausnahmefällen zielgruppeübergreifend ausgerichtet sind.

Antidiskriminierungsarbeit findet nicht nur in den Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit statt, sondern wird z.B. auch von der Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW und den ihr angeschlossenen Beratungsstellen oder den Kompetenzzentren für Selbstbestimmtes Leben geleistet.

Insgesamt ist die Antidiskriminierungspolitik des Landes seit Mitte der 90er Jahre eher fragmentiert und ressortbezogen gestaltet. Zwar braucht es die Vielfalt unterschiedlicher Strategien und Ansätze, um gegen Diskriminierung und für das Empowerment Betroffener wirken zu können. Diesbezüglich ist die Zivilgesellschaft in NRW sehr aktiv und die unterschiedlichen Initiativen im Austausch miteinander. Es wäre jedoch wünschenswert, dass Antidiskriminierungspolitik als eigenes Politikfeld begriffen wird, das auch entsprechender Steuerung und enger Verzahnung einzelner diskriminierungsfeldbezogener und zielgruppenspezifischer Maßnahmen bedarf.

Eine Landesantidiskriminierungsstelle NRW (LADS-NRW) könnte diesbezüglich sicherlich einen wichtigen Beitrag leisten. Auf dem im Antrag beschriebenen Aufgabenspektrum soll im Folgenden auf einige Punkte eingegangen werden:

„Diese Landeskoordinierungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung soll folgende Aufgaben übernehmen:

- *Als Dachorganisation fungieren, die die Interessen der Servicestellen bündelt und nach außen vertritt;...*
- *am Ausbau der bereits bestehenden Servicestellen gegen Diskriminierung in NRW mitwirken und Strukturen aufbauen, die einen regelmäßigen Austausch zwischen den Servicestellen sicherstellen;*
- *Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestellen gegen Diskriminierung und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aufbauen;...*
- *Die Sichtbarkeit der Arbeit der Servicestellen gegen Diskriminierung in NRW durch geeignete öffentlichkeitswirksame Maßnahmen erhöhen;“*

Die Landesregierungen taten bisher gut daran im Sinne der Subsidiarität besonders in diesem Politikfeld unabhängige zivilgesellschaftliche Einrichtungen zu fördern, die auch eine gewisse Kontrollfunktion insbesondere bezüglich behördlichen Handelns ausgeübt haben. Sie haben sich in der Regel selbst organisiert und landesweite Netzwerke gebildet, in denen der kollegiale Austausch gepflegt, die Qualifizierung organisiert und die Analyse institutioneller Diskriminierung und die Entwicklung von Gegen- und Öffentlichkeitsstrategien geleistet werden.

Eine Landeskoordinierungsstelle in rein staatlicher Trägerschaft würde den Subsidiaritätsgedanken unterlaufen. Es müsste Sorge dafür getragen werden, dass die Unabhängigkeit der zivilgesellschaftlichen Strukturen gewahrt bleibt. Die LADS-NRW könnte insofern vernetzend wirken, als dass sie die Arbeit eines Landesnetzwerk gegen Diskriminierung koordinieren könnte. Ein solches Netzwerk könnte analog zum Landesnetzwerk Rechtsextremismus gegründet werden, in dem staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen sich zu Fragen der Radikalisierungsprävention austauschen und die Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rechtsextremismus und Rassismus begleiten. Ein Landesnetzwerk gegen Diskriminierung nimmt primär die von Ausgrenzung Betroffenen in den Blick. Hierbei wären alle Akteur*innen in NRW einzubeziehen, die zielgruppen- und/oder themenspezifisch Antidiskriminierungsarbeit betreiben. Im Gegensatz zum Landesnetzwerk gegen Rechtsextremismus wäre eine kooperative Lösung von LADS-NRW und Zivilgesellschaft bei der inhaltlichen Steuerung sinnvoll.

Die Landesantidiskriminierungsstelle könnte Impulse aufgreifen, um insbesondere in Landesstrukturen den Diskriminierungsschutz zu verbessern. Exemplarisch seien hier einige Herausforderungen genannt:

- Es fehlt an Antidiskriminierungsinhalten in der Ausbildung und Weiterbildung von Landesbediensteten (Lehrer*innen, Polizist*innen, Verwaltungsmitarbeiter*innen). Die Vermittlung sog. Interkultureller Kompetenz ist nicht gleichzusetzen mit der Vermittlung einer rassistuskritischen und diskriminierungsensiblen und -kritischen Haltung.
- Es fehlt an einer Verankerung von Antidiskriminierung in die Curricula von Schule und Hochschule (z.B. in allen pädagogischen und sozialarbeiterischen Aus- und Weiterbildungsgängen)
- Es fehlt an nachhaltigen Antidiskriminierungsstrategien im Handeln von Landes- und Kommunalen Behörden und der Überprüfung der Umsetzung landesrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit z.B. in den Feldern
 - Bildung: der Diskriminierungsschutz für Bedienstete, Lehrer*innen und Schüler*innen ist nicht hinreichend bzw. nicht gegeben, da es bisher keine Beschwerdemöglichkeiten bei Diskriminierungen gibt. Zudem gibt auch Umsetzungsdefizite. So ist laut § 30 Schulgesetz NRW die Zulassung von Lernmitteln u.s. davon abhängig, „wenn sie nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern“. Im entsprechenden Runderlass des Schulministeriums findet sich dieser Passus nicht mehr wieder. ¹
 - Wohnen: die rigorose Umsetzung des Wohnaufsichtsgesetzes NRW durch einfache Räumungen von Immobilien durch die Ordnungsämter z.B. in Duisburg führt zu Wohnungslosigkeit bei Bürger*innen aus Rumänien und Bulgarien (zumeist Rom* und Romnja*) ² und damit zu einer Wohnungsmarktdiskriminierung.
 - Polizeiliches Handeln: Im NSU-Komplex kumulierte das Zusammenwirken rechtsextremer Gewalt und institutionellem Rassismus. Die jahrelange Versagen der Sicherheitsbehörden der Aufdeckung der Taten des NSU bei gleichzeitigem Generalverdacht gegenüber dem

¹ Dank an Bodo Busch AG LSBTI* der GEW NRW für den Hinweis Vgl.: <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p30> & <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Medien/Lernmittel/Kontext/Zulassung.pdf>

² Siehe: http://www.aric-nrw.de/files/pdf/2019-04-08_Offener-Brief_Zwangsräumung.pdf

Umfeldes der Opfer, die jüngste Aufdeckung der Beteiligung eines Beamten der Polizei NRW an der rechtsterroristischen Zelle „Gruppe S“, und nicht zuletzt racial profiling, wie im Polizeieinsatz an Ramadan im Kölner Hauptbahnhof³ haben in weiten Teilen der Bevölkerung mit Migrationshintergrund und People of Colour in unserem Land zu einem Vertrauensverlust in die Sicherheitsbehörden insbesondere auch der Polizei geführt.

- Gewerbeaufsicht: Trotz rechtlicher Handlungsmöglichkeiten schreiten die Behörden bei rassistischer Diskriminierung durch Fitnessstudios oder Diskotheken zum Beispiel durch Entzug der Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit nicht ein.⁴
- Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz: Das Land NRW ist als Arbeitgeber verpflichtet AGG-Beschwerden für alle Bediensteten einzureichen und dieses über das AGG aufzuklären.⁵

Eine Landesantidiskriminierungsstelle kann eine eigene Antidiskriminierungsstrategie auf Landesebene entwickeln, die das Thema intersektional denkt und nicht nur als Anhängsel „etablierter“ Politikbereiche betrachtet. Sie könnte als Steuerungsebene, die Antidiskriminierungsmaßnahmen in einer Gesamtstrategie

- Feldbezogen (Bildung, Behörden, Gesundheit, Wohnen, Arbeitsmarkt, Soziale und Pädagogische Arbeit...)
- Zielgruppen-/Phänomenübergreifend (Ableism, Anti-Romatismus, Antisemitismus, Antimuslimischer Rassismus, Homo- und Transphobie, Klassismus, Sexismus ...)

denkt und bündelt.

Da es sich bei den Aufgaben einer LADS-NRW um eine Querschnittsaufgabe handelt ist eine Ansiedelung an die Staatskanzlei sinnvoll. Sie sollte unabhängig arbeiten und mit Rechten

- der Akteneinsicht in allen Ressorts der Landesregierung,
- der Konsultationspflicht bezüglich aller Landesvorhaben in der Antidiskriminierungsarbeit,
- zur Überprüfung von Landesregelungen in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit,
- der Formulierung von Empfehlungen zur Umsetzung der Landesantidiskriminierungspolitik,

ausgestattet werden Zu empfehlen ist eine fünfjährige Besetzung der Leitung der LADS über die Legislaturperiode hinaus und eine zweijährige Berichtspflicht an den Landtag unter Beteiligung der Zivilgesellschaft.

³ Siehe: <https://www.report-k.de/Koeln-Nachrichten/Koeln-Nachrichten/Koelner-Hauptbahnhof-Polizeiaktion-wurde-durch-einen-einzigen-Anruf-ausgeloeset-und-Polizisten-schauten-live-zu-116584> & <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-umstrittene-polizeikontrolle-am-bahnhof-a-1271248.html>

⁴ Vgl. http://www.aric-nrw.de/files/pdf/Gutachten_Diskriminierungsschutz_in_NRW_fin.pdf, S. 28ff.

⁵

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Beschwerdestelle_und_Beschwerdeverfahren.html

Das **Anti-Rassismus Informations-Centrum, ARIC-NRW e.V.** ist seit 1994 in der Antirassismuserbeit tätig. Wir stärken und unterstützen diskriminierte Menschen, analysieren diskriminierende Strukturen und entwickeln, Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz auf individueller, institutioneller und struktureller Ebene. Unser Ziel ist es, tragfähige Strukturen in der Antidiskriminierungsarbeit in NRW und bundesweit aufzubauen.

Unsere Aktivitäten:

- Antidiskriminierungsberatung für von Diskriminierung betroffene Menschen
- Sensibilisierung und Qualifizierung zu Rassismus und Diskriminierung für Jugendliche, Fachkräfte der Sozialen und pädagogischen Arbeit und Integrationsarbeit durch
 - a) Bildungsangebote und
 - b) Entwicklung von Print- und Onlinepublikationen.
- Vernetzung von Antidiskriminierungsinitiativen in NRW
- Politisches Engagement für den Diskriminierungsschutz auf kommunaler, Landes- und Bundesebene

ARIC-NRW e.V ist Mitglied im Paritätischen NRW, Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd), Netz gegen Rassismus, Landesnetzwerk gegen Rechts-extremismus NRW.

ARIC-NRW gehörte zu neun von der Landesregierung NRW 1997-1999 geförder-ten Modellprojekten der Antidiskriminierungsarbeit und wurde infolgedessen bis heute durchgehend gefördert, heute als Integrationsagentur, Servicestelle für Antidiskriminierungsarbeit; Schwerpunkt: Vernetzung der Antidiskriminierungsarbeit in NRW